

ZH_KASSATIONSGERICHT AC070003 vom 29. Oktober 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC070003

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC070003 du 29 octobre 2007

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC070003 del 29 ottobre 2007

Erwägungen

E. 7

(oben) des haftrichterlichen Einvernahmeprotokolls vom 9. Oktober 2002 (GG HD act. 4/1). Diese S. 7 von act. 4/1 hat die Vorinstanz als Belegstelle im angefochtenen Urteil im Zusammenhang mit ihren Erwägungen zur Motivlage zitiert (vgl. KG act. 2 S. 14 unten). Auch daraus geht hervor, dass die Vorinstanz die interessierende Aussage nicht einfach übersehen hat. Anzuführen ist weiter, dass der Präsident des Geschworenengerichts den Beschwerdeführer anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung eingehend zur Frage des Tatmotivs befragt hat. Dabei konfrontierte der Präsident den Beschwerdeführer (u.a.) mit der hier interessierenden Aussage, indem er ihm die entsprechende Passage des Einvernahmeprotokolls vom 9. Oktober 2002 (GG HD act. 4/1 S. 6/7) wörtlich vorhielt (GG Prot. S. 104). Die Vorinstanz richtete somit anlässlich der Hauptverhandlung

- 13 - ihr Augenmerk (u.a.) auf die von der Verteidigung angeführte Aussage des Beschwerdeführers. Es liegt deshalb nahe, dass diese Aussage bei der Vorinstanz noch präsent war, als sie ihr Urteil begründete und ausführte, die "Erklärungsversuche des [Beschwerdeführers] hinsichtlich Tatmotiv" seien unplausibel (Unterstreichung der KassGer). Insgesamt betrachtet kann aufgrund der vorstehenden Überlegungen jedenfalls mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Vorinstanz die betreffende Aussage nicht einfach übersehen, sondern implizit als nicht stichhaltig verworfen hat. Die Rüge der Aktenwidrigkeit ist folglich unbegründet. cc) Die vorinstanzliche Annahme, im verletzten Stolz des Beschwerdeführers ("letztlich") den alleinigen Grund für die Tötungshandlungen zu sehen, erweist sich auch nicht als willkürlich. Die Vorinstanz gewichtete, dass der Beschwerdeführer – auf das Tatmotiv angesprochen – mehrmals und an verschiedener Stelle erklärte, er habe sich wie ein Spielzeug bzw. wie der Allerletzte behandelt gefühlt, und er sei dadurch in seinem Stolz als Mann verletzt worden (vgl. KG act. 2 S. 15). Diese Gefühlslage erachtete die Vorinstanz als plausibel (einleuchtend und überzeugend), und stellte darüber hinaus fest, dass sie – die Gefühlslage – mit den darauf folgenden Handlungen des Beschwerdeführers (a.a.O.) sowie der Erkenntnis des psychiatrischen Sachverständigen, wonach der Beschwerdeführer eine narzisstische Persönlichkeit und eine erhöhte Kränkbarkeit aufweise (vgl. KG act. 2 S. 44), korrespondiere. Dagegen erscheinen die anderen Aussagen des Beschwerdeführers zum Motiv tatsächlich als blosse Erklärungsversuche. Wie die Vorinstanz (im Rahmen ihrer Stellungnahme) zu Recht festhielt, übte der Beschwerdeführer nie negative Kritik an der Mutterrolle der Geschädigten. Wären z.B. solche Vorwürfe im Raum gestanden, hätte man eher nachvollziehen können, weshalb der Beschwerdeführer das Wohl der beiden Kinder durch ihre Mutter gefährdet sah, und sich entschied, sie (anstatt ihren Ehemann) zu töten. Andere Anhaltspunkte, welche die Plausibilität eines solchen ungenügenden Motivs unterstützt hätten, sind nicht

ersichtlich, und Entsprechendes wird in der Beschwerdebegründung auch nicht angeführt. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer selbst die Aussage später nicht anders erklären konnte, als dass er viele Gedanken im Kopf gehabt habe und einfach durcheinander gewese-

- 14 - sen sei (vgl. GG Prot. S. 104 unten). Erscheint aber keine andere Erklärung für die Tat als plausibel, verfällt die Vorinstanz nicht in Willkür, wenn sie davon ausging, dass ("letztlich") die Verletzung seines Stolzes als Mann zu seiner Wut gegen die Geschädigte führte und in deren Tötung resultierte. Die Willkürüge erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet. 3. a) Der Beschwerdeführer beanstandet im gleichen Kontext, dass jegliche sachverständige Auseinandersetzung mit den Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich des uneigennütigen Tatmotivs (Besserstellung der beiden Kinder im Falle der Tötung der Geschädigten anstatt ihres Ehemannes) fehle. Der psychiatrische Sachverständige habe zwar im Gutachten vom 30. Juni 2003 unter dem Titel "Einvernahmen von [X.]" die fragliche Aussage des Beschwerdeführers fast wörtlich wiedergegeben, es habe aber weder im Gutachten noch während der Befragung anlässlich der Hauptverhandlung eine weitergehende Auseinandersetzung stattgefunden. Die Aussage des Beschwerdeführers sei für Dritte nur schwer nachvollziehbar, weshalb sie einer gutachterlichen Beurteilung bedürft hätte (vgl. KG act. 15 S. 3/4 und S. 5). b) Der Beschwerdeführer scheint das Gutachten als mangelhaft im Sinne von § 127 StPO rügen zu wollen: Ist ein Gutachten unvollständig, ungenau oder undeutlich oder weichen die Sachverständigen in ihren Ansichten voneinander ab oder ergeben sich erhebliche Zweifel in die Richtigkeit des Gutachtens, so kann die Untersuchungsbehörde (oder das Gericht) das Gutachten durch die gleichen Sachverständigen verbessern lassen oder neue ernennen (vgl. § 127 StPO). Die Frage, ob der Sachrichter die in einem psychiatrischen Gutachten enthaltenen Ausführungen für umfassend und überzeugend, d.h. schlüssig halten und dementsprechend den Folgerungen des Experten beitreten durfte oder aber im Hinblick auf allfällige Mängel wie Unvollständigkeit (ZR 89 Nr. 90), Widersprüchlichkeit etc. ein ergänzendes bzw. zweites Gutachten hätte einholen müssen, prüft das Kassationsgericht auf entsprechende Rüge – im Lichte von § 127 StPO - mit freier Kognition (RB 1996 Nr. 153, 1989 Nr. 69; vgl. DONATSCH, in Donatsch/Schmid, Kommentar StPO ZH, N 19 zu § 127 und N 22 zu § 430 StPO; vgl. auch Kass.-Nr. AC040083, Beschluss vom 17. Februar 2005, in Sachen E., E. III/5).

- 15 - c) Wie in der Beschwerde selber ausgeführt wird, hat der psychiatrische Sachverständige die interessierende Aussage rund um das angeblich uneigennütige Tatmotiv vorweg unter dem Titel "Einvernahmen von [X.]" praktisch wörtlich im Gutachten wiedergegeben (HD act. 15/5 S. 7, 3. Abschnitt). In der Folge griff er diesen Aussagenkomplex – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – zumindest teilweise nochmals auf (vgl. unterstrichene Passage nachstehend), und zwar unter dem Titel "Beurteilung der Einsichts- und Willensfähigkeit". Konkret führte der Sachverständige aus (GG HD act. 15/5 S. 58 oben): "[...] Er sei dann 'explodiert', gibt der Expl. an, ohne dass aber der Handlungsverlauf irgend den Charakter einer 'Explosivreaktion erkennen liesse. Deutlich werden – auch in den ersten Angaben des Expl. gegenüber den Untersuchungsbehörden – das Gefühl der Kränkung ('ich war für sie ein Spielzeug'), ein Rachedanke ('ich wolle sie irgendwie verletzen') und der Gedanke, sie zu bestrafen, weil sie ihn verlassen und 'als Spielball missbraucht' habe. Seine Äusserung, auch die Kinder hätten ihre Ruhe und sie könne, wenn sie tot sei, nicht 'mit jemand anders genau gleich

weitmachen' (und es gehe darum, 'eine Person zu opfern'), lässt eine Reflexion der Tatfolgen und eine der Tathandlung vorhergehende Zeit der Motivbildung, gedanklichen Handlungsvorbereitung und Entschlussbildung erkennen. [...]" Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern das Gutachten an einem Mangel im Sinne von § 127 StPO leiden sollte. Der Sachverständige hat die Aussagen umfassend zur Kenntnis genommen und ist im Beurteilungsteil nochmals darauf eingegangen. Die gutachterliche Erkenntnis, dass die Aussagen eine Reflexion der Tatfolgen und eine der Tathandlung vorhergehende Zeit der Motivbildung, gedanklichen Handlungsvorbereitung und Entschlussbildung erkennen lassen, erweist sich nachvollziehbar und überzeugend. Dass der Gutachter darüber hinaus keine weiteren Überlegungen anstellte und/oder nicht sämtliche Aussagen nochmals zitierte, lässt das Gutachten nicht als mangelhaft erscheinen. Offensichtlich sah er im fraglichen Aussagenkomplex (aus gutachterlicher Sicht) keinen weiteren Interpretationsbedarf. Damit einhergehend stellte der Gutachter denn auch unter dem gleichen Titel (u.a.) zusammenfassend fest (vgl. GG HD act. 15/5 S. 59, 3. Abschnitt): "Damit lässt sich die Annahme einer irgend erheblichen, über das normalpsychologisch Nachvollziehbare hinausgehenden Bewusstseinsbeeinträchtigung, einer Bewusstseinsstrübung oder einer erheblichen Einschränkung der Realitätswahrnehmungs- oder Realitätsprüfungsfunktionen als

- 16 - unberechtigt erkennen und das tatzeitaktuelle Vorliegen einer Beeinträchtigung des Bewusstseins verneinen." Die Rüge ist unbegründet. d) Die Frage, ob die vorstehend unter lit. c erwähnten Ausführungen des Gutachters allenfalls im Widerspruch zur vorinstanzlichen Beweiswürdigung stehen, braucht mangels einer entsprechenden Rüge nicht geprüft zu werden. 4. Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer keinen Nichtigkeitsgrund darzutun. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. IV. Die Kosten des Kassationsverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung und allfällige Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Beschwerdegegner 2.1-2.3 sowie 3, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. V. Da der vorliegende Beschluss nach dem 1. Januar 2007 ergeht, kann er mit den im Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) vorgesehenen bundesrechtlichen Rechtsmitteln beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 132 Abs. 1 BGG). Dabei beginnt nach der neueren bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 100 Abs. 6 BGG mit der Eröffnung des kassationsgerichtlichen Beschlusses grundsätzlich auch die Frist zur (Mit-)Anfechtung des geschworenengerichtlichen Urteils vom 23. Juni 2005 mit Beschwerde an das Bundesgericht zu laufen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_86/2007 vom 3. September 2007, E. 1.3, und 6B_51/2007 vom 3. September 2007, E. 1).

- 17 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.